

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 22. Januar 2014

### **63. Gemeindeordnung (Niederweningen)**

1. Gemäss Art. 89 Abs. 1 der Kantonsverfassung (KV) regeln die politischen Gemeinden und die Schulgemeinden ihre Organisation und die Zuständigkeit ihrer Organe in der Gemeindeordnung. Die Gemeindeordnungen bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates. Der Regierungsrat prüft die Gemeindeordnungen auf ihre Rechtmässigkeit (vgl. Art. 89 Abs. 3 KV). Die Genehmigung durch den Regierungsrat hat konstitutive Wirkung, d. h., die entsprechenden Gemeindebeschlüsse werden erst nach der Genehmigung wirksam. Allfällige Mängel werden durch die Genehmigung nicht geheilt.

2. Die Stimmberechtigten der Politischen Gemeinde Niederweningen haben am 22. September 2013 an der Urne einer Totalrevision ihrer Gemeindeordnung (GO) zugestimmt. Die Neuerungen umfassen insbesondere die Abschaffung der Sozialbehörde und die Übertragung deren Aufgaben auf den Gemeinderat, die Wahl der Mitglieder des Wahlbüros durch den Gemeinderat statt durch die Stimmberechtigten an der Urne sowie den Verzicht auf eine ausführliche Beschreibung der Gemeinderatsressorts. Zahlreiche weitere Anpassungen sind zurückzuführen auf Änderungen des übergeordneten Rechts und der tatsächlichen Verhältnisse (Neuschaffung der Schulgemeinde Wehntal, des regionalen Betriebsamts Dielsdorf-Nord sowie der regionalen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Dielsdorf, Abschaffung des Geschworenengerichts, Neuregelung der nachträglichen Urnenabstimmung bei Gemeindeversammlungsbeschlüssen).

3. Drei Bestimmungen geben zu Bemerkungen Anlass:

a) Art. 11 lit. a Ziff. 1 GO regelt unter anderem, dass der Gemeindeversammlung der Erlass und die Änderung weiterer Verordnungen von allgemeiner Bedeutung zusteht. Da sämtliche Verordnungen ihrer Natur nach generell-abstrakte Rechtssätze und insofern von allgemeiner Bedeutung sind, ist der Begriff «Verordnungen von allgemeiner Bedeutung» sinnvollerweise so auszulegen, dass damit Verordnungen (bzw. Reglemente und dergleichen) von *grundlegender* Bedeutung gemeint sind.

b) Art. 11 lit. c Ziff. 5 GO bestimmt, dass der Gemeindeversammlung die Bewilligung von Zusatzkrediten über separate Ausgabenbeschlüsse der Gemeindeversammlung insoweit zusteht, als sie sich der Gemeinderat nicht auf seine eigene Kompetenz gemäss Art. 16 Ziff. 3 GO anrech-

nen lassen will. Diese Verweisung auf Art. 16 Ziff. 3 GO wurde unverändert aus der bisherigen Gemeindeordnung übernommen. In der neuen, totalrevidierten Gemeindeordnung regelt Art. 16 GO jedoch die Wahl- und Anstellungsbefugnisse des Gemeinderates; er ist zudem in die Buchstaben a bis c unterteilt. Verwiesen werden soll offensichtlich auf diejenige Bestimmung, die sich mit der Kompetenz des Gemeinderates zur Bewilligung von Zusatzkrediten befasst, d. h., auf Art. 18 Ziff. 5 GO. Bei der Verweisung in Art. 11 lit. c Ziff. 5 GO auf Art. 16 Ziff. 3 GO handelt es sich somit um ein offensichtliches Versehen, dessen Behebung lediglich eine Änderung redaktioneller Natur erfordert (Ersetzung von «Art. 16 Ziffer 3» durch «Art. 18 Ziffer 5»). Entsprechend ist der Gemeinderat zur Vornahme dieser Änderung zu verpflichten.

c) Art. 39 GO bestimmt, dass auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Gemeindeordnung die nachgeführte Fassung der Gemeindeordnung vom 27. November 2005 mit allen Änderungen, die im Widerspruch zur vorliegenden Gemeindeordnung stehen, aufgehoben wird. Diese Bestimmung gibt in zweierlei Hinsicht zu Bemerkungen Anlass. Zum einen wurde die bisherige Gemeindeordnung am genannten 27. November 2005 lediglich einer Teilrevision unterzogen; sie selbst datiert vom 13. Juni 1999. Bei der Datumsangabe in Art. 39 GO handelt es sich somit um ein offensichtliches Versehen, dessen Behebung lediglich eine Änderung redaktioneller Natur erfordert (Ersetzung von «27. November 2005» durch «13. Juni 1999»). Entsprechend ist der Gemeinderat zur Vornahme dieser Änderung zu verpflichten. Zum anderen vermittelt die Bestimmung den Eindruck, dass die totalrevidierte Gemeindeordnung nur diejenigen Änderungen der bisherigen Gemeindeordnung aufhebe, die im Widerspruch zu ihr stünden. Dies widerspräche jedoch der Natur einer Totalrevision, wie sie den Stimmberechtigten unterbreitet wurde. Überdies kann eine Gemeinde zur gleichen Zeit nur über eine einzige geltende Gemeindeordnung verfügen. Art. 39 GO ist daher so auszulegen, dass auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gemeindeordnung vom 22. September 2013 die Gemeindeordnung vom 13. Juni 1999 mit allen Änderungen aufgehoben wird.

d) Im Übrigen geben die Bestimmungen zu keinen rechtlichen Bemerkungen Anlass und sind deshalb zu genehmigen.

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die von den Stimmberechtigten der Politischen Gemeinde Niederweningen am 22. September 2013 beschlossene Gemeindeordnung wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Niederweningen wird verpflichtet, in Art. 11 lit. c Ziff. 5 GO und Art. 39 GO die redaktionellen Änderungen gemäss Ziff. 3b und 3c der Erwägungen vorzunehmen.

III. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

IV. Mitteilung an den Gemeinderat Niederweningen, Gemeinderatskanzlei, Alte Stationsstrasse 19, 8166 Niederweningen, den Bezirksrat Dielsdorf, Geissackerstrasse 24, 8157 Dielsdorf, sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.



Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:

**Husi**